

§ 40 GHV 2007 Aufzeichnungspflichten

GHV 2007 - Geflügelhygieneverordnung 2007

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

1. (1) Legehennenbetriebe haben für jede Herde ein Herdenbestandsblatt mit folgenden Mindestangaben zu führen:
 1. 1. Anzahl der eingestellten Tiere,
 2. 2. Herkunft der Tiere,
 3. 3. Einstellungsdatum,
 4. 4. Herkunft der verwendeten Futtermittel,
 5. 5. Leistungsdaten,
 6. 6. Verluste und Abgänge, soweit sie das gewöhnliche Ausmaß überschreiten, sind deren Ursachen anzugeben,
 7. 7. Zeitpunkte des Auftretens und Arten etwaiger Krankheiten,
 8. 8. Ergebnisse der durchgeführten diagnostischen betriebseigenen und amtlichen Untersuchungen,
 9. 9. durchgeführte Impfungen und Behandlungen (Art, Tierarzneimittel bzw. Arzneimittel, Zeitpunkt der Verabreichung und etwaige Wartezeiten im Sinne des § 55 TAMG) und
 10. 10. Art, Anwendungszeitraum und Wartezeiten gemäß den futtermittelrechtlichen Vorschriften bei der Verabreichung von Futtermittelzusatzstoffen.
2. (2) Die Aufzeichnungen nach Abs. 1 sowie die Aufzeichnungen gemäß § 10 Abs. 3 sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zur Einsicht vorzulegen.

In Kraft seit 29.01.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at